

HALLISCHE UNIVERSITÄTSREDEN

27

Die Einwirkung auswärtiger Gewalten auf die deutsche Reichsverfassung

Rede

gehalten beim Antritt des Rektorats
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
am 13. Juli 1925

von

Max Fleischmann

Halle (Saale)

Verlag von Max Niemeyer

1925

Hochansehnliche Versammlung!
Verehrte Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Nach altem Brauche wendet der Rektor sich unverweilt mit einem Worte an die festliche Gemeinschaft. Aber nicht nur, weil es so Brauch ist. Weil der Brauch erwachsen ist aus tieferer Wurzel; weil das Bedürfnis dahin drängt, zu bekennen auf der einen, zu erkennen auf der anderen Seite in dem Augenblicke, der zum Besinnen anhält, da er sich einschleibt, fast wie ein Niemandsland, als neutraler Boden zwischen das offenliegende Werk eines zurückliegenden akademischen Jahres und das unseren Blicken noch verhüllte des anhebenden Jahres.

Wohl wählt er den Gegenstand, will anders er auf wissenschaftlich tragfestem Boden verbleiben, aus dem besonderen Gebiete seines Faches; doch ziemt es — wo er berufen ist, an diesem Tage vor der weiten Gemeinde all derer zu sprechen, die der Alma mater Fridericiana zugetan sind — sich nicht in Einzelfragen zu versenken. Muß auch der Forscher im kleinsten Punkte die größte Kraft sammeln, so darf er nicht um deswillen schon das Kleine groß sehen; darf er nie vergessen, daß das Einzelne immer nur als Mittel zur Erkenntnis der großen Zusammenhänge des Lebens Wert gewinnt.

Begreiflich, daß oft genug diese Stunde dazu aufgerufen hat, sich mit der eigenen Gemeinschaft zu befassen, mit dem Leben der Universitäten wie es ist und wie es sein sollte; Fragen unserer Organisation, die in dem Strudel der letzten Jahre neue Nahrung gewonnen haben.

Ungleich stärker ist heut aber die Universitas, wie jegliche Gemeinschaft im Staate, in das Getriebe des Tages hineingestellt oder hineingezogen; die Wissenschaft darf nicht warten, bis die großen Strömungen und Bewegungen unserer Zeit die Starre der Geschichte angenommen haben. Sie weilt heut

nicht mehr (wie es der Sinnspruch der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt schon mahnend verwirft) auf einsamen Höhen, zu denen das Geräusch der menschlichen Werkthätigkeit nicht hinaufreicht, mag das auch geeigneter sein, Ehrfurcht und Staunen zu erwecken sie muß sich dem Wirken der Völker fördernd anschließen. So drängen die politischen Ereignisse der Gegenwart dahin, ihrer Tragweite für das große Ganze mit dem Zwange zu wissenschaftlicher Sachlichkeit der Abschätzung des Für und Wider nachzugehen. Und welches Ereignis wiese gewaltigere Wirkung auf alles Leben im Staate, befruchtend und verheerend, als der Krieg der Vater aller Dinge. Anders freilich als an Stiftungsfeiern des Jahres 1870/71 an dieser Stelle gelehrtem Forscher sich Gegenstand und Gemütseinstellung boten, muß heut — nach einem sog. 7 jährigen Frieden — der Forscher Fragen gegenüber-treten, die sein Fach berühren. Heut, da soeben erst die Erinnerungstunde verrauscht ist an jenes mutige Bekenntnis, das vor 5 Jahren die Ostpreußen für Deutschlands Sache abgelegt haben — heut, wo an der Westgrenze sich Wolken türmen und dennoch das Volk der Rheinlande die tausendjährige Gemeinschaft mit deutschem Lande erhobenen Hauptes feiert.

Das legt über das unmittelbar Gegenwärtige hinaus allgemein die Frage nahe, wie unser Staat in der Form die er sich nunmehr gegeben hat, den äußeren Gewalten gegenüber gestellt ist, wie weit er seine Verfassung auswärtigen Einflüssen eröffnet oder welche Abschließungs- oder Abwehrmittel gegen solche Einflüsse er seiner Verfassung eingefügt hat.

Keine Staatsverfassung kann von Einwirkungen durch andere Staaten oder von Rücksichten auf sie frei bleiben. Beziehungen zum Auslande finden herkömmlich in den modernen Verfassungen eine Stätte, so auch in der Bismarck'schen Verfassung der Jahre 1867 und 1871. Ganz regelmäßig bestimmt der Staat da die Organe, durch die er seine auswärtigen Angelegenheiten versehen lassen will; das Organ, dem an oberster Stelle die diplomatischen Vertretungen unterstehen, die Maßnahmen die von Staatswegen beim Abschlusse von internationalen Verträgen zu beachten sind, die Staatsorgane, die die Entscheidung über Krieg und Frieden haben sollen.

Die Rücksichten auf das Ausland in einer Staatsverfassung dürfen aber nur dem Zwecke dienen, ausdrücklich oder doch im Ergebnisse, der Entfaltung der eigenen staatlichen Kräfte zu dienen. Auch wo ein Staat in eine internationale Bindung mit einem anderen tritt, muß es das Ziel sein, durch diese Bindung die eigenen Kräfte zu steigern. Wo das Ausland in eine Verfassung eindringt, und die Verfassung sich dem fügen muß, ist es eine Eindrückung der staatlichen Selbständigkeit, eine Verstümmelung.

Der Staat hat ein doppeltes Gesicht: mit der Miene des Herrschers blickt er nach innen; mit der Miene des Standesgenossen blickt er nach außen, er muß Fühlung halten mit den anderen Staaten auf Wegen, die in der Gegenwart verzweigter, schwieriger geworden sind, wo die Hilfe des anderen Staates ebenso erwünscht sein, wie die Hemmnisse, die der andere bereiten kann, eine Besorgnis wecken möchte.

Bezeichnend genug pflegt ein verbreiteter Sprachgebrauch das kennzeichnende Merkmal des Staates aus der Souveränität zu entnehmen. Gemeint ist damit zumeist die Staatsgewalt schlechthin, die sich allen Insassen des Landes gegenüber geltend macht. Diese Gewalt kann man sich aber in gehöriger Auswirkung eben garnicht anders vorstellen, als in völliger Unabhängigkeit von äußeren Faktoren. „Politik“ wird in dem allgemeinen Sprachgebrauche gleichbedeutend mit auswärtiger Politik; und der „Staatssekretär“ ist ebenso in der ältesten Herrschaft der Welt, bei der päpstlichen Kurie, wie in dem jüngsten Großstaate abendländischer Kultur, den Vereinigten Staaten von Amerika, gerade der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Das Wort, der Gedanke der Souveränität kam von jenseit des Rheins und war die Abwehr gegen die *suprema potestas* des Papstes über den Frankenkönig; es wurde begierig aufgenommen und half die kurialen Machtansprüche abbröckeln. So ist der moderne Staatsbegriff in seiner Entstehung mit dem Widerstreit gegen ultramontane Einwirkungen behaftet. Der Staat hat seine Selbständigkeit auf eigenem Boden zu stehen, durch Kampf gegen einen außerstaatlichen Machtfaktor erst erringen müssen. Der Staat hat sich die Achtung erzwingen müssen, ohne die dem

Staate die Lebensluft versagt bleibt — die wir in unserer gegenwärtigen Schwäche genötigt sind, uns von unseren Gegnern durch die herablassende Anerkennung unseres guten Willens (wie die böse Wendung lautet) von Zeit zu Zeit bescheinigen zu lassen. Der Staat aber ist nichts anderes als der ins Gewaltige gesteigerte Mensch; und für ihn gilt nur in noch erhöhtem Maße das Wort, das jenen Aufruf Friedrich Wilhelms III. an sein Volk vom 17. März 1813 abschließt, das Wort von dem letzten Kampfe, „weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag.“

Es war das Schicksal der Deutschen in Jahrhunderten, daß ihre Verfassung erst im Waffengange mit dem Auslande, daß sie unter den Wehen der Kriegsstürme geboren wurde.

Schon 1648, als im Westfälischen Frieden Frankreich die Selbständigkeit der deutschen Fürsten gegenüber Kaiser und Reich durchsetzte, erhielt jene Entwicklung die entscheidende Wendung, die aus dem ehrwürdigen römischen Reiche deutscher Nation den Spielball des mächtigen Nachbarstaates und den Alpdruck oder das Gespött der Staatsrechtstheoretiker über die Monstrosität des Reiches machte. So empfand es Friedrich von Logau, der schlesische Dichter, dem das unendliche Weh des 30jährigen Krieges die Seele zerschnitt:

Ein Trojanisch Pferd scheint dieser Fried' zu sein,
Steckt voller Trug, reißt viel Verfassung ein.

Der Kosmopolitismus des Aufklärungszeitalters tat das übrige; er liegt in grader Entwicklungslinie der Auflösung staatlicher Geschlossenheit, wenigstens für Deutschland. Neben dem Aufjauchzen „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt“, mit dem Schiller das Jahr 1787 begrüßte, steht die bittere Ergebnisheit des deutschvaterländisch gerichteten Justus Möser (1781): „Wir haben höchsten nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland, für die Erhaltung des deutschen Reichssystems stürzt sich bei uns kein Curtius in den Abgrund.“

Auch die neue Verfassung Deutschlands nach der Befreiung vom Napoleonischen Joch (1815) war auf einem Friedenskongreß geboren. Und die ihr zum Leben verhalfen, die ausländischen Verfechter des starren Legitimitätsprinzips im Osten (Rußland) und im Westen (Frankreich), sie wider-

strebten einem Deutschen Reich in straffer Gebundenheit seiner einzelnen Teile gegenüber dem Ganzen. Die deutsche Bundesakte legte um die deutschen Lande darum nur das lockere Band des Föderalismus. Souverän waren die Fürsten und freien Städte Deutschlands — das ist das erste Wort in der ganzen deutschen Bundesakte. Und als hätte sich der Kanzleischreiber der Bundesakte mit der Bedeutsamkeit dieses Auftaktes voll durchdrungen, hebt er das Wort im Urtexte durch lateinischen Schriftzug heraus, das Wort, das dann, nunmehr unbetont im Schriftzuge, den Artikel 1 wieder beginnt. Im weiteren (Artikel 2) wird zwar als Zweck des deutschen Bundes die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands herausgestellt, im gleichen Atemzuge aber auch die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten daran gereiht, d. h. gegen einander und gegen eine deutsche Zentralgewalt. Und in wenigen Jahren schon ist die absteigende Bahn durchlaufen. Die Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1820 „erläutern“ den Bund bereits als bloßen Bundesverein, als völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte; und in bemerkenswert umgewandelter Wortfolge soll dieser Verein nunmehr an erster Stelle der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten, und erst an zweiter Stelle der Erhaltung der Sicherheit Deutschlands dienen. Es ist gewiß nicht unbedacht von der geschickten Wiener Staatskanzlei, daß jetzt sogar die innere Sicherheit der äußeren Sicherheit voran gerückt wird.

Die große Zeit hatte ein kleines Geschlecht gefunden; klein in der wechselseitigen Eifersucht und Beargwöhnung, in jenem Geist mißgünstiger Familienglieder, der die Schatten einst schon auf das Leben des Cheruskerfürsten geworfen hat. Klein auch in der Ängstlichkeit gegen die eigene Größe und Macht, die die Gemeinschaft im Kriege ihnen doch vorgezeichnet hatte, und klein in politischer Bedeutungslosigkeit; damit zurücksinkend gegen den westlichen Nachbarn, der, ungeschwächt durch seine militärische Niederlage, in der Einheit seines Staates schon in den 30er Jahren wieder die Standfestigkeit nach Außen und die entscheidende Stimme im europäischen Konzerte wieder gefunden hatte. Wie ein Symbol wirkte

dort die Rückführung der sterblichen Überreste Napoleons, der bei allem Wandel der Staatsform der Bevölkerung als ihr „Großer“ erschien. Wer je im Invalidendome zu Paris beobachten konnte, wie sie in feierlicher Stille sich über die Marmorbrüstung lehnen, um in das Rund hinabzuschauen, das den Sarkophag beherbergt, der fühlt, welch einigender Machtrieb noch in der Gegenwart aus der Persönlichkeit erwächst, in der sich einem Volke das eigene Wesen verkörpert.

Nur einmal hatte Deutschland unabhängig vom Drucke der Außenpolitik eine neue Verfassung erhalten sollen — aus den Beratungen der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Jene vielberufene und von den Allzuvielen, die sie nie eingesehen haben, darum gern belächelte Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung — aus der unser größter Staatsmann für seine Verfassung des Kaiserreiches manches Stück herübergenommen hat (da er als Realpolitiker auch das Gefühlsmoment, wo es am Platze schien, nicht vernachlässigte) — war der erste förmliche Ausdruck deutscher Staatsgesinnung, die der deutschen Staatlichkeit Grundlage und Seitendeckung zu schaffen drängte in der Betonung von Einheit und Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland. Eines ist ohne das andere, wie sich die Geschehnisse auf deutschem Boden nun einmal gestaltet hatten, wo die durch die Libertät des Westfälischen Friedens eingegrabenen Spuren schreckten, nicht denkbar. Es ist eben die erste Aufgabe staatlicher Verfassung, sich fest zu machen gegen das Ausland. Die Frankfurter Verfassung bringt in ihren vordersten Artikeln diese Geschlossenheit des deutschen Staatswesens dem Auslande gegenüber zum Ausdruck. Das geht nicht ab ohne stärkste Einschränkung der Einzelstaaten in ihren Beziehungen zum Auslande, ohne eine Rückbildung der Libertät, wie sie die deutsche Bundesakte wechselseitig sichern will. Über dynastische Interessen, namentlich des Habsburger Staates, stellt die Verfassung die nationale Geschlossenheit.

Die Frankfurter Ideenwelt einer geistigen Oberschicht, die durch schwerste und oft entwürdigende Verfolgung ihr Ideal des größeren, des geeinten Deutschlands gewahrt hatte, hat sich nicht ungebrochen in die politische Wirklichkeit umsetzen lassen. Wieder war es ein Krieg, dessen Ausgang die Ein-

spruchsversuche der fremdländischen Garanten der deutschen Verfassung von 1815 im Keime erstickte. Und ein neuer siegreicher Krieg erst scheuchte den westlichen Nachbarn von seinem Streben, in die Verfassungsgestaltung einen Keil zu treiben, und Süddeutschland selbständig neben den Norddeutschen Bund zu stellen. Wie vorsichtig mußte Bismarck vor dem Waffengange mit Frankreich auftreten, um das Mißtrauen des III. Napoleon nicht vorzeitig zu wecken; wie wurde der ungestüme Abgeordnete Miquel da angelassen, als es ihm beikam, im Reichstage von der Mainlinie zu sprechen, als wäre sie nur die Stelle, wo die vom Norden kommende Staatslokomotive anhielte, um Wasser einzunehmen und dann weiter den Weg nach dem deutschen Süden zu halten! Auch nach den Siegen oder gar wegen der Siege war für Bismarck die Rücksicht auf das Ausland geboten, das voller Mißtrauen auf ein Deutschland sah, das sich von dem bloßen geographischen Begriffe entfernte und in seinem Siegeszuge den Verdacht erweckte, es würde nächst Schleswig und Holstein und Elsaß und Lothringen auch die übrigen avulsa imperii wieder hereinholen, die Schweiz und die Niederlande. So konnte das Reich in Bismarcks Prägung das Ziel des starken Bollwerks, das sich gegen auswärtige Beeinflussung aufrichtet, nur mit größter Vorsicht verfolgen; und dazu gehört die Rücksicht auf die nun einmal geschichtlich gewordenen einzelstaatlichen Potenzen. Bismarck glaubte sich dessen sicher, daß es keine Handhabe der Abbröckelung böte, wenn die Einzelstaaten auch neben dem Reiche ein Gesandtschaftsrecht übten (praktisch geschah es ja nur im größeren Maßstabe von Bayern, und aus alter höfischer Rücksicht von Sachsen in Wien); selbst wenn die Einzelstaaten auf Gebieten, bei denen sie das Recht zur Gesetzgebung behalten hatten, auch internationale Verträge mit dem Auslande schlossen. Ganz ohne Gefahr für die Geschlossenheit des Reiches war es gewiß nicht, dieses Paktieren über Eisenbahnen oder Schulverhältnisse oder gar über die Auslieferung von Verbrechern mit dem Auslande. Die Verhandlungen über die Friedensverträge zu Brest-Litowsk und Bukarest ließen uns eine noch anders geartete Frucht dieses Föderalismus erkennen, indem kraft eines geheimen und in seiner Geltungskraft bedenklichen Abkommens, das Bismarck

im November 1870 in Versailles getroffen hatte, Bayern zu den Verhandlungen über den Friedensschluß zugezogen werden mußte. Immerhin, solange das Werk Bismarcks vermöge des eigenen Schwergewichtes, auch nachdem es in die Hände der Epigonen übergegangen war, weiter wirkte, sind wesentliche Unzuträglichkeiten noch ausgeblieben.

Übrigens hatte langsam und unausgesprochen, doch zielbewußt und unausweichbar, das Kaiserreich seine Position vorgeschoben, dort wo die Einheitsfront gegenüber dem Auslande durch ein gesondertes Vorgehen der Einzelstaaten nicht geschwächt werden sollte. Das übersieht leicht, wer nur am Texte der Bismarck'schen Verfassung haftet. Verfassungen sind nicht starrer Buchstabe; sie sind Ausgangs- und Anhaltspunkte für die staatliche Praxis. Staatliches Leben ist unausgesetztes Fortschreiten. So hatte das Reich seit langem schon gerade im Wissenschaftlichen und Künstlerischen, wiewohl ihm, streng genommen, dazu die verfassungsmäßige Ermächtigung fehlte, im Sinne einer Einheit nach außen eingegriffen. Niemand unter uns wird daran Anstoß genommen, wie Wenige werden es überhaupt gewußt haben, daß das Reich z. B. das Archäologische Institut in Rom und Athen, das Deutsche Institut für Altertumskunde in Kairo, das Kunsthistorische Institut in Florenz, ganz oder zum Teil dotierte. Und wenn man sich die Mühe gibt, aus dem Dunkel der verschiedenen Etatsposten Einzelheiten herauszuheben, so stößt man auf Beiträge des Reiches zu den Kosten der internationalen Erdmessung oder der internationalen Kommission für Luftschiffahrt, der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften und für manches Andere. Doch keineswegs bloß über die Grenzen des Reiches hinaus. Die Vereinheitlichung begann innerhalb des Reichsgebietes einen stärkeren Unterbau zu schaffen, um die geistige Einheit Deutschlands durch die Tat zu betonen. So hat das Reich sich der Leopoldinisch-Karolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher angenommen, jener ehrwürdigen Gründung aus den Tagen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, die Halle in seinen Mauern birgt. Das Reich hat das Germanische Museum in Nürnberg und das Deutsche Museum in München mit Beiträgen bedacht, eben so wie die Deutsche Gesellschaft

für Erziehungs- und Schulgeschichte oder die wissenschaftliche Erforschung und Aufdeckung des *limes Romanus*. Als beredtestes Zeichen deutscher Einheitlichkeit darf es aber erscheinen, daß das Reich die Unterstützung der Arbeit am Deutschen Wörterbuche und an den *Monumenta Germaniae historica* auf sich genommen hat — eine wissenschaftliche Gemeinschaftstat, die mit den Namen des Freiherrn vom Stein und der Brüder Grimm hier ausklingen mag und mit dem Gedanken daran, daß sich gerade hier die Kräfte des Bruderstaates Österreich mit denen des Reiches vereinen.

Auf diesen Wegen fand der Gedanke einer Stärkung der Stellung des Reiches durch Übergang von staatlichen Aufgaben auf das Reich seine lautlose Fortwirkung. — —

Und dann hatte das Reich ja noch zu Bismarcks Zeiten einen Boden der Gemeinsamkeit jenseits aller einzelstaatlichen Grenzen und Eigenständigkeitsbestrebungen gewonnen, der bei der Reichsgründung noch im Nebel fernster Zukunft zu liegen schien — und in dem sich Schutzwall wie Angriffsfläche dem Auslande gegenüber verkörperte — in den deutschen Kolonien.

Ein Weltkrieg war es, der uns die Bismarck'sche Verfassung in Trümmer schlug. Und während unserm Schicksal in Versailles die Lose geworfen wurden, strebte die Nationalversammlung in Weimar ein neues Deutschland aufzubauen, mußte sie daran schaffen, um nicht im Chaos zu versinken. Am 28. Juni 1919 war der Vertrag in Versailles unterzeichnet, vom 16. Juli datiert das Reichsgesetz über den Friedensschluß, ausgegeben wurde es in Berlin am 12. August — am Tage zuvor war die Weimarer Verfassung unterzeichnet, zwei Tage darauf war sie verkündet und in Kraft gesetzt. Die Zahlen reden eine deutliche Sprache. Ineinander gewirrt sind Friedensvertrag und Weimarer Verfassung.

Was die Stärke des Kaiserreiches hatte tragen können — den deutschen Einzelstaaten freieres Spiel zu lassen — das durfte das Reich im Zustande gefährlichster Schwächung nicht versuchen. Das niedergebrochene Reich mußte die Reihen nach außen fester schließen um an der Straffheit des Verfassungsgefüges den Anprall abgleiten zu lassen, der mit unverhohlener Wucht von außen einsetzte. Die Franzosen hatten niemals

die Rheinbundzeit vergessen. Ihnen erschien der Bund von Nord und Süd unnatürlich und nur eines Anstoßes zu bedürfen um auseinander zu fallen. Mit Hohn sprach der französische Minister und Geschichtschreiber Gabriel Hanotaux von „den“ Deutschlanden (les Allemagnes). Schon während des Krieges waren die Fühler ausgestreckt für eine Loslösung. Und in dem Ultimatum vom Juni 1919 ließen es die verbündeten Mächte an nichts fehlen, um die Süddeutschen als nur an die Kette Preußens geschmiedet hinzustellen und sie ihren Bedingungen gefügig machen. Sie haben das in den Versailler Vertrag hineingetragen, der in seinem Eingange schon erklärt, daß der Friede mit Deutschland und mit den einzelnen deutschen Staaten geschlossen werde; und bei der internationalen Verwaltung, der sie deutsche Ströme unterwerfen, räumen sie die deutschen Vertreter nicht etwa Deutschland ein, sondern gefissentlich den einzelnen deutschen Uferstaaten.

Gegen diese Gefahr der Abspaltung des Länderbestandes suchte die Verfassung Schutz in der Vereinheitlichung der Organisation des Reiches. Es ist heut kaum noch ein Zweifel, daß die Weimarer Verfassung in der Vereinheitlichung zu weit ausgesprochen ist; wiewohl nicht selten ihr Wortlaut verwechselt wird mit einer Vorarbeit des Ministers des Innern Preuß, die niemals eine amtliche Geltung erlangt hat und die schon bald nach ihrer Entstehung von den Ländern deutlichst abgelehnt worden ist.

Für das Maß der Betätigung der Einzelstaaten nach dem Auslande zu sucht die Weimarer Verfassung eine Diagonale zu ziehen zwischen der Bismarckschen Verfassung und der Frankfurter Verfassung. Manches ist freilich unangetastet geblieben, was der Vereinheitlichung, wie ich meine, bedurft hätte. Ich denke dabei an die Beziehungen zur päpstlichen Kurie und an das Recht zum Abschluß von Konkordaten zwischen deutschen Einzelstaaten und dem Papste. Ich denke aber auch an die Fremdenpolizei, die wenigstens in einzelnen ihrer Auswirkungen — so bei der Ausweisung von Ausländern — eine unerwünschte Vielgestaltigkeit im deutschen Auftreten dem Auslande gegenüber und damit eine Handhabe zu Eingriffen des Auslandes, denen das Reich nicht in der Lage ist schon im Keime vorzubeugen, abgeben kann.

Den Gefahren, die vom Westen und von den Gefolgsleuten aus Osten über uns hereinbrachen, wollte Artikel 18 der Reichsverfassung einen Damm entgegen werfen. Ein eigenartiger Weg, um gegen die Einflüsterungen auch von außen ein Sicherheitsventil zu öffnen, indem er die Bildung neuer Länder innerhalb des Reiches frei gab und sie auf einen verfassungsmäßigen Boden zu stellen suchte. Der Minister Preuß rechtfertigt das in der Einführungsrede am 24. Februar 1919 damit: „Steht eine solche Bestimmung in der Verfassung, dann ist die Aussicht größer, daß sie überhaupt nicht zur Anwendung kommt.“ Es sollte also ein Bruch der Verfassung verhindert werden. Es sollten die Kräfte, die sonst vielleicht nach außen drängen könnten, im Innern gebunden werden, um hier ihren Streit in gesetzmäßigen Formen auszutragen. Diese freigegebene Staatenumbildung ist ein nicht ungewagtes Experiment, von dem manche meinen, das es den Teufel mit Belzebub austreiben heiße.

Das Motiv hat nach einer bestimmten Richtung noch eine gesamtpolitisch schwerwiegende Übersteigerung erfahren. Wenn man gar zu ängstlich im Innern die Reibungsflächen, die sich zwischen den Ländern zeigen könnten, abzuschleifen sucht — selbst auf die Gefahr hin, solche Ecken und Kanten mit zu glätten, die im Notfalle ihre Spitze nach außen hätten kehren können. Ich möchte ohne Bild sprechen. In der Staatspraxis wie in der Theorie war Preußen schon vor der Revolution manch Einem zu groß, indem das Riesenmaß seines Leibes die übrigen deutschen Staatskörper überschattete. Preußen hatte der Reichsschöpfung Antrieb und Grundlage gegeben. Es hatte die Tradition in Verwaltung und Heer. Es hatte die Seeküste, die es auf internationale Geltung verwies; es war „die“ europäische Großmacht gewesen, ehe denn das Deutschtum zu einem neuen Reiche zusammengefaßt zur Weltgeltung gekommen war. Dieses Preußen hatte auch „moralische Eroberungen“ gemacht, lange ehe König Wilhelm dieses Wort für das Verhältnis zum deutschen Süden gebraucht hatte. Es hatte die Anziehungskraft auf den nichtpreußischen Militär wie Staatsmann bewiesen, auf Blücher und Scharnhorst und Moltke, wie auf Hardenberg und den Freiherrn vom Stein. Und in dem Preußen Friedrich Wilhelms IV. haben

um ihrer Verfassungstreue willen verfolgte Göttinger Professoren, haben Dahlmann und die Brüder Grimm, unbekümmert um dadurch heraufbeschworene politische Verstimmungen zu Hannover und England, einst Zuflucht und ein neues reiches Arbeitsfeld gefunden. Die Bismarcksche Verfassung hatte Preußen mit Vorrechten ausgestattet, die ihm einen entscheidenden Einfluß in den Lebensfragen des Reiches — und in vor-derster Linie nach dem Auslande hin — festlegen sollten: in der Kaiserwürde als dem leuchtenden Symbol deutscher Einheit; durch den Vorsitz im Bundesrate; durch das Veto bei Änderungen in Militär- und Marinesachen, in Fragen der Zölle und wichtigsten indirekten Steuern. Dieses Preußen hat dem Reiche gegenüber aber auch seinerseits nicht gekargt. Es hat dem Reiche mit seinem Behördenapparate ausgeholfen, namentlich in den Anfangsjahren, es hat dem Kaiserreiche obere Finanzbehörden bis zu dem Zusammenbruche zur Verfügung gestellt; es hatte mit nicht unbeträchtlichen Aufwendungen Interessen geistiger Kultur über die eigenen Staatsgrenzen hinaus gestützt. Wenn sich einmal die Archive öffnen, so werden sie Preußens Eintreten im Interesse des Gesamtdeutschtums in einer ebenso überraschenden Weise dartun, wie für den angefeindeten und bekittelten Preußischen Staatsrat, der der Verfassung des Jahres 1848/50 zum Opfer fiel, das Oberverwaltungsgericht aus seinen geheimen Protokollen das Maß sorgsamer und rückgratfester Arbeit erst ans Tageslicht gezogen hat. Nur zweier Punkte sei hier besonders gedacht. Das Fürstentum Waldeck stand schon in den 60iger Jahren in solchen Geldschwierigkeiten, daß es aus eigenen Kräften die Staatsverwaltung durchzuführen kaum noch in der Lage war. Da ist ihm 1867 Preußen mit jährlichem Zuschuß beigesprungen, ohne den doch nächstliegenden Versuch einer Angliederung zu machen; ja, es führte nicht einmal (trotzdem das in den Lehrbüchern zu lesen ist) die Stimme Waldecks im Bundesrate. Und als im Jahre 1911 Elsaß-Lothringen in den Bundesrat mit drei Stimmen eintrat, da vergaß man ja nicht die Vorsichtsmaßregel einzuschalten, daß die Elsaß-Lothringischen Stimmen nicht gezählt werden sollen, wenn einmal Preußische Stimmen etwa nur durch den Zutritt der Elsaß-Lothringischen Stimmen den Ausschlag geben würden. Versöhnlicher dagegen wirkt es,

wenn wir sehen, wie das Preußische Recht — es war noch in den letzten Bismarckjahren — als Zeichen deutscher subsidiärer Einheit in den deutschen Kolonien aufgerichtet worden ist.

Hier heftete sich das Schlagwort von der „hegemonialen“ Stellung Preußens an.

Von einer verfassungsmäßigen Vormachtstellung Preußens ist heute nicht mehr die Rede. Im Gegenteil, Preußen ist mit einem Privilegium odiosum ausgestattet, indem es als einziges Land nicht eine seiner Volkszahl entsprechende Stimmzahl im Reichsrate erhalten darf und indem die Hälfte seiner Stimmen gar nicht von der Preußischen Regierung, sondern von den Preußischen Provinzen geführt wird, die also in der Lage wären, das Gewicht der Stimme Preußens im Reichsrate vollständig aufzuheben.

Da ist es doch nicht ohne symptomatische Bedeutung, daß diesem Preußen, dem der Vorwurf des dynastischen Zusammengerafftseins galt, seine Außenlande die Treue halten, die an der Grenzmark in Ost und West dem schwersten Ansturm und der blendendsten Umbuhlung ausgeantwortet sind — daß das endlich befreite Stück Oberschlesien den ihm freigestellten Weg zur Selbständigkeit im Reiche unter Lösung aus dem Preußischen Staatsverbände nicht gewählt hat, daß bei der Schaffung eines Thüringischen Staates sich kein Stück preußischen Landes, auch wo es in Thüringen eingekapselt ist, von Preußen hat trennen wollen. Daß die preußischen Provinzen, denen kurz nach der Revolution eine staatsähnliche Selbständigkeit angeboten worden war, dieses Danaergeschenk von sich gewiesen haben; in der Einsicht, daß die einzige Vollkraft in Deutschland nicht zerstört werden dürfe, die das deutsche Reich in der Geschlossenheit des Preußischen Staatskörpers aufweist.

Noch wollen uns die Götter nicht verderben; noch schlagen sie uns nicht mit der Blindheit, die da verkennt — bei dem Andrängen auswärtiger Einflüsse — wo die deutsche Verfassungseinheit ihr Rückgrat findet.

Wie stark und wie bar eines jeden Rechtsbewußtseins der Außendruck auf die deutsche Verfassung ist, das zeigen mit erschreckender Deutlichkeit jene Verlautbarungen der

letzten Wochen, die einer Erfassung deutscher Zugehörigkeit durch Anschluß unseres abgetrennten Brudervolkes ein herrisches „Nein“ entgegensetzen. Was in der Frankfurter Verfassung einst hoffnungslos geblieben war, das größere Deutschland mit rein deutscher Bevölkerung, das winkte uns als ein Trost bei dem Zusammenbruche deutscher Hoffnungen in der Weimarer Verfassung, wenn sie in ihren Artikel 61 schon Deutsch-Österreich einen Platz einräumte. Wiewohl die Reichsverfassung obenan die Aufnahme neuer Gebiete von der Selbstbestimmung der Bevölkerung abhängig macht, und damit einem vielberedeten Grundsatz internationaler Politik eine verfassungsmäßige Sicherung gibt, haben die verbündeten Mächte doch schon am 2. September 1919 — also bevor der Versailler Vertrag überhaupt ratifiziert war — dies als eine förmliche Verletzung des Versailler Vertrages erklärt: in der Zulassung Österreichs zum Reichsrat würde Österreich den anderen deutschen Ländern gleichgestellt — das wäre mit der Achtung der österreichischen Unabhängigkeit nicht vereinbar; es schaffe ein politisches Band zwischen Deutschland und Österreich und gemeinsame politische Betätigung, das stehe im vollkommenen Widerspruch mit der Unabhängigkeit Österreichs. Die Alliierten forderten die Kraftloserklärung des Artikels binnen 14 Tagen, widrigenfalls sie gezwungen wären, die Besetzung auf dem rechten Rheinufer auszudehnen. Es war die erste Demütigung, die den Unterzeichnern des Versailler Vertrages zu Teil geworden ist, und sie war bereits mit einer brutalen Drohung verbunden, auf die damals die deutsche Regierung die rechte Antwort fand, als sie von einem „tiefbedauerlichen Gewaltakt“ sprach und als sie sich später mit aller Schärfe gegen den ironischen, den internationalen Gepflogenheiten nicht entsprechenden Ton der Note verwahrte. „Die Tatsache, daß Deutschland den Krieg verloren hat, gibt seinen Gegnern nicht das Recht, sich einer Sprache zu bedienen, die den Zweck haben soll, Deutschland vor aller Welt zu verletzen.“ Deutschland ward zwar gezwungen, ein Protokoll zu unterzeichnen, worin es den Artikel 61, Abs. 2 als dem Friedensverträge widersprechend für ungültig bezeichnete. Den Text seiner Verfassung hat Deutschland aber nicht geändert, und damit ist auch der Name Deutsch-Österreich gesetzlich erhalten

geblieben, den Österreich selbst aus seiner Bundesverfassung hat tilgen müssen.

* * *

Das alles sind Versuche der Weimarer Verfassung, durch den staatlichen Aufbau Deutschland gegen ausländische Einflüsse zu festigen. Sie können jedoch nur mit starkem Vorbehalte als gelungen bezeichnet werden.

* * *

Einem ganz neuen Moment, nicht bloß dem traditionellen Stoffe konstitutioneller Verfassungsurkunden, gibt die Weimarer Verfassung Aufnahme in der ausdrücklichen Betonung völkerrechtlicher Gesichtspunkte. Es ist unverkennbar, daß sie einem fortgeschrittenen Geiste damit hat huldigen wollen.

Die Verflechtung der Staaten war bis zum Ausbruche des Weltkrieges in einem zuvor kaum geahnten Maße vorgeschritten. Es war wirklich an dem: der Verkehr war das Zeichen der Welt geworden — der wirtschaftliche Verkehr und der mit Notwendigkeit ihn begleitende Rechtsverkehr, für den es die Bahn freimachen hieß, wollte man dem entwickelten Wirtschaftsverkehr nicht Hemmnisse belassen oder bereiten. Von der Mitte der siebziger Jahre an erst hat sich das die Völker verbindende Recht entfaltet, auf vielen, wenngleich nicht schon auf allen Gebieten, auf denen es not tut. Wir wollen aber auch festhalten — und das ist heute dringender geboten als je, da Haß und Geifer der Feinde uns auch die Ehre der Mitwirkung am Ausbau einer internationalen Rechtsordnung fort und fort absprechen will, um das gegen uns entfachte Mißtrauen in der Welt auch dadurch wach zu halten — daß der deutsche Name an der Schwelle der internationalen Verständigung über den Verkehr der Völker steht bei der Schaffung des Weltpostvereins, und daß die Spuren deutschen Wirkens dem Fortgange dieser Entwicklung unauslöschbar eingedrückt sind. Ist doch (um nur einiges herauszugreifen) die Regelung des internationalen Eisenbahnrechtes dem deutschen Rechte geradezu angepaßt; und als Triumph der deutschen Verwaltung kann es gelten, daß ein neues nach langen Vorarbeiten zustande

gebrachtes Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr, wie es soeben bekanntgegeben ist, sich im weiten Umfange der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung anschließt. Auf deutschem Boden, unter führender Mitwirkung des deutschen Reiches, ist 1906 die erste Regelung des internationalen Rechtes der Funkentelegraphie erfolgt, im wesentlichen um die Sicherheit des ozeanischen Verkehrs zu ermöglichen. An der Schöpfung des internationalen Urheberrechtes, des Schutzes des geistigen und des gewerblichen Eigentums über die Grenzen des Staates hinaus; an der Grundlegung eines internationalen Prozeßrechtes, das für die Rechtsverfolgung die Staatsgrenzen möglichst nicht zu unübersteigbaren Schranken werden läßt; an den Grundlinien eines internationalen Familienrechts, das für Eheschließung, Ehescheidung, Vormundschaft, Entmündigung Schwierigkeiten lösen will, die sich aus der verschiedenen Staatsangehörigkeit ergeben können, hatte Deutschland in fördernder Weise zusammengewirkt. Für ein internationales Wechselrecht, das die Schwierigkeiten des internationalen Zahlungsverkehrs überbrücken sollte, hatte es das deutsche Rechtssystem zum Siege über das französische und angelsächsische geführt. Eine andre Seite! Mit Eröffnung des dunklen Erdteils mußte der zügellose Wettbewerb der Nationen ausgeschaltet werden, sollten nicht die Eingeborenen dabei auf der Strecke bleiben. Das war das Ziel, das die Berliner Kongokonferenz im Jahre 1885 steckte und erreichte, und das sich fortsetzte in dem Vertragsschutze der Eingeborenen gegen Versklavung. Wir dürfen aber auch die Initiative nicht vergessen, die Deutschland für die Regelung eines internationalen Arbeiterschutzes ergriffen hat, wenn schon die Erinnerung daran das Gedächtnis des tragischen Konfliktes zwischen dem jungen Kaiser und dem alten Kanzler heraufbeschwört. Ist es doch das ernste Schaffen Deutschlands um den Arbeiterschutz gewesen, um dessentwillen Deutschland, das überall sonst in den Friedensverträgen verletzte Zurücksetzung erfährt, bei der neuen Regelung des internationalen Arbeitsrechts (schon vor der Ratifikation des Versailler Vertrages) nicht übergangen werden konnte. Noch ein anderes Gebiet will ich nicht durchschreiten; aber berühren muß ich es: den Ausgleich internationaler Differenzen. Darin verkörpert

sich ganz gewiß nicht das internationale Recht (wie es dem Unbewanderten oft erscheinen mag), aber es ist das Schlußstück internationalen Rechtes. Wir wissen nach den Untersuchungen, die der Untersuchungsausschuß des Reichstages in diesem Betracht angestellt hat, wie stark der Anteil des kaiserlichen Deutschlands auch hier gewesen ist, und wie eine überängstliche Geheimhaltung dem Verbreiten gegenteiliger Ansicht Vorschub geleistet hat.

Das alles sind Marksteine des internationalen Rechtes, auf denen der deutsche Name eingetragen steht; sind Siege, die sich für die Stellung Deutschlands in der Welt auswerteten. Ein kraftbewußtes Volk muß auch geistige Führung halten können — nicht zum wenigsten im Rechte. Die Zeit, da jeglicher das Recht seines Stammes mit sich trug, wie ein Heiligtum gehegt, war längst dahin. Sie hatte Platz gemacht der anderen Auffassung, die in der Verschiedenheit des Rechtes lästige Schranken für den Völkerverkehr erblickte und sie niederzulegen strebte. Wer es vermochte, hier seinem nationalen Rechte eine internationale Erstreckung zu geben, der hatte seinem Volke einen Vorsprung gegeben. Marksteine waren es — freilich auch Merksteine für die Staaten, die neben Deutschland fortan ins Hintertreffen gerieten, und deren Stolz es nicht zuließ, in dem Siege die Überlegenheit des Geistigen zu finden.

So war es ein großartiges Netz von internationalen Rechtsbeziehungen, das sich bei Ausbruch des Weltkrieges gespannt hatte — mag der Amerikaner, der es auf 10 000 Staatsverträge beziffert, in seiner Statistik die Wirklichkeit vielleicht doch etwas zu bunt malen — es bleibt ein Werk, von dem schließlich ein jeder einzelne im Lande betroffen werden mußte, großgeartet gerade auch deshalb, weil es der einzelne so wenig spürte, weil er seinen Segen hinnahm und es in die Rechnung seines täglichen Wirkens einstellte, ohne sich klar zu werden, woher der Segen kam. Das Völkerrecht teilt damit das Los allen Rechtes, daß man es eben zumeist erst spürt, wenn die Dinge aus dem Lote gegangen sind, und man sich an der Rechtswunde stößt.

*

*

*

Gewiß tritt der einzelne Staat durch solche internationale Bindungen in seiner Souveränität zurück. Aber er tut es aus eigenem Willen: er gibt, um zu nehmen, um selbst den Anteil und den Einfluß am internationalen Dasein für seine Angehörigen zu gewinnen, ohne den der Staat der Gegenwart sein Leben nicht führen kann. Es wiederholt sich für den Makrokosmos des Staates das Gleiche, was im ungeschichtlich-psychologischen Bilde Rousseau für den Einzelnen aufstellt: er gibt durch den *contrat social* seine Selbständigkeit zwar auf, doch nicht sein eigenes Ich; er gibt sie hin, um Anteil zu üben an der *volonté générale*. So wird der überlegte Eintritt in internationale Rechtsbindung auf dem Boden der Gleichberechtigung zur reicheren Entfaltung der Kräfte des Staates.

Die Weimarer Verfassung tut ein Übriges dazu — es wird sich fragen, ob nicht auch ein Überflüssiges. Es finden sich in ihr in sonderbarer Mischung Gedanken niedergelegt, die der Zustimmung sicher sein können — neben anderen, gegen die sich die Skepsis nicht zurückdrängen läßt.

Die Verfassung hat in ihren Text den Schutz des geistigen Eigentums, des Urheberrechts und des Erfinderrechts mit eingeschlossen und ausgesprochen, daß „den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Auslande Geltung und Schutz zu verschaffen“ sei (Artikel 158). Es ist ferner als Sache des Reiches erklärt, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten (Artikel 150). Eine eigentümlich spezialisierte Vorschrift für die nationale Gesetzgebung mit internationalem Einschlag, von der man billig bezweifeln darf, ob ihr die Ehre einer Einreihung gerade in das Verfassungswerk des Reiches hätte zuteil werden sollen.

Die Reichsverfassung hat sich ferner anheischig gemacht, für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter einzutreten, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte anstrebt. Ob, vom Interessenstandpunkte des einzelnen Staates aus betrachtet, aber auch nur eine derart bedingte zwischenstaatliche Regelung eine Förderung verdient,

wie sie in dem programmatischen Ausspruche der Reichsverfassung liegt, mag eine offene Frage mit leichtem Zweifel bleiben.

Zu Anfang schon hören wir das Bekenntnis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker — ein hoher Gedanke, den der Deutsche, dessen Stamm sich in die Welt zersplittert, in der Zeit des politischen Gesättigtseins während des Kaiserreichs nie zur Genüge eingeschätzt hatte, er hat jetzt den Einzug in die Reichsverfassung gehalten (Artikel 2). Nur freilich wird jetzt der Eindruck nicht ganz vermieden, als drängten wir uns dazu, diesen Grundsatz laut werden zu lassen, in einem Augenblicke, wo er von den einstigen Kriegsgegnern verkündet — und, soweit es sich um das Deutschtum handelt, mit Füßen getreten worden ist. Darum wäre, will's mir scheinen, in diesem Augenblicke ein Schweigen beredter und würdiger gewesen.

Noch höheren Ideenflug nimmt die Reichsverfassung mit Artikel 148, der das Verständnis für internationale Beziehungen schon in den Sinn der Jugend prägen will: „In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.“ Ein hohes Ziel, das um der verschwommenen Formulierung „Völkerversöhnung“ willen nicht schon abgelehnt werden darf. Jedoch der Verfassungsgesetzgeber ist ein schlechter Psycholog; er hat eine Sünde wider den heiligen Geist der Nation auf sich geladen, wenn er nicht das Gefühl dafür hatte, daß man in den Tagen schnödesten Vergewaltigung des deutschen Volkes nicht im selben Atem das deutsche Volkstum und die Völkerversöhnung nennen darf. Er kann sich dann nicht darüber beklagen, wenn ihn — die Gegner beim Worte nehmen, wenn die Okkupations-Verwaltung im Rheingebiete darüber Beschwerde zu führen sich vermißt, daß der Unterricht in den deutschen Schulen nicht im Sinne dieser Verfassungsbestimmung geführt werde.

Doch mag man sich noch mit all diesen Sätzen abfinden, da sie nur programmatischen Charakter zeigen.

War es aber geboten, das in vielfältiger Strahlung geworfene Bild der Bindungen durch internationales Recht wie

in einem Spiegel aufzufangen und ins deutsche Recht mitten hineinzustellen? Alles internationale Recht gilt nur als Bindung von Staat zu Staat und verpflichtet höchstens den Staat, seine Gesetzgebung und seine Verwaltung dem internationalen Rechte anzupassen. Der Staat behält seinen Angehörigen gegenüber die Initiative der Gewalt; es soll kein Machtfaktor innerhalb des Staates als dem Staate überlegen erscheinen. Selbst das neueste Gebilde, das den bisher engsten Zusammenschluß der Staaten zu einem organisatorischen Größeren darstellt — der Völkerbund —, entkleidet die zugehörigen Staaten nicht einer Selbständigkeit; er beläßt ihnen, wenigstens dem Worte nach, die „Unabhängigkeit“; vor allem ist er so wenig wie die mancherlei begrenzteren Zwecken dienenden internationalen Unionen auf Unlösbarkeit angelegt. Die kommt allein dem staatlichen Bande zu. Und in diesem Umstande liegt auch die tiefere Begründung dafür, daß in irdischen Dingen allein der Staat in seinem Bereiche und seinen Angehörigen gegenüber der höchste das Recht schaffende Machtfaktor ist.

Diese Auffassung ist Artikel 4 der Reichsverfassung geeignet zu erschüttern: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“ Wer dies das erstemal liest, pflegt darin die Aufstellung zu erblicken, daß alles Völkerrecht die gleiche Bindungskraft wie das Reichsrecht haben solle.

Doch auch für das Verfassungsrecht gilt es: „Du sollst es dreimal lesen.“ Gar soviel will die Verfassung nicht, wie es nach dem Worte scheint. Immerhin genug. Es werden schlechthin Regeln des Völkerrechts dem deutschen Reichsrechte gleich gestellt, also unmittelbar für die Reichsangehörigen wirksam erklärt; allerdings nur, wenn sie „allgemein anerkannt“ sind. Es ist hier nicht der Ort, auf eine Auslegung dieser Wendung einzugehen. Allgemein anerkannt ist jedenfalls für Deutschland ein Völkerrechtssatz immer nur, wenn ihn auch Deutschland regelrecht anerkannt hat. Der Artikel 4 bekommt aber erst sein Gesicht, wenn man seiner fast tragikomischen Geschichte nachgeht. Er ist der Verfassung eingefügt worden, wie der Minister Preuß bei der Vorlage der Verfassung in Weimar nicht ohne Genugtuung erklärte: „Wie einst die Ver-

einigten Staaten von Nordamerika in den Kreis der alten Staatenwelt eintraten, mit dem Bekenntnis zur bindenden Kraft des internationalen Rechts, so bekennt sich die junge deutsche Republik im Artikel 4 zur Geltung des Völkerrechts.“ Es war also eine Verbeugung vor dem Amerikanismus. Doch auch der Staatsmann muß sich hüten, gar zu alte Auflagen zu benutzen. Wie eine Ironie der Weltgeschichte mutet es an, daß das Ganze ein Mißverständnis ist, beruhend auf einer älteren, längst überholten angelsächsischen Auffassung, während die neuere Auffassung in England und Amerika den selbstbewußten Stand vertritt, daß als internationales Recht überhaupt nur angesehen werden dürfe, was vom Staate als Recht anerkannt wird. Welche Abschwächung man auch dem Artikel 4 in seiner Tragweite bei sachgemäßer Auslegung geben mag, es bleibt an seinem Ursprunge das Bedenken haften, daß wir gar zu beflissen danach trachteten, uns so fortgeschritten, wie es doch nur Angelsachsen sein könnten, zu erweisen.

Artikel 4 bleibt, wie immer man ihn nimmt, nicht Selbstentfaltung, sondern Selbstbindung des Reiches. Ein Fehler, der an die Grenzen der Selbstachtung des Reiches streift. Ein Fehler im Normativen, wie ihn der ungeschickte Richter im Dezisiven begeht, der seine Entscheidungsgründe weiter ausspinnt als es für den Streitfall unerlässlich ist, und damit seiner Entscheidung nur eine breitere Angriffsfläche schafft. — Ein Großer hatte uns hier einst anders beraten. Als dem Fürsten Bismarck der erste Entwurf zum B. G. B. vorgelegt wurde, und er darin ein 6. Buch fand, das den internationalen Privatrechtsbeziehungen gewidmet war — in der besten Absicht, diese Lakunen des Rechtes zu verschütten — da hat ein Strich aus des Fürsten großem Bleistift diesem gefährvollen Übergriff des Dogmatischen ins Diplomatische ein rücksichtsloses Ende gemacht. Wie heißt es doch bei Klopstock in der Ode „Mein Vaterland“ (1768):

Nie war gegen das Ausland
Ein anderes Land gerecht wie du,
Sei nicht allzu gerecht!
Sie denken nicht edel genug,
Zu sehen, wie schön dein Fehler ist!

Kein schärferer Kontrast zu diesem Eingang und Inhalt der Weimarer Verfassung ließe sich finden, als ihn der Ausgang der Verfassung bringt. Da ist in etwas seltsamer Mischung — als wäre dem Schöpfer des Werkes die Feder entglitten — der Versailler Vertrag wörtlich heraufbeschworen, mit der Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Friedensvertrages durch die Verfassung nicht berührt würden.

Wie ein düsterer Schatten legt es sich über das ganze Verfassungswerk von Weimar, der von diesen Schlußsätzen aus hinaufkriecht und die Verfassung umkrallt. Die Verfassung ist in keinem Worte durch den Versailler Vertrag geändert worden — gewiß — aber das deutsche Verfassungsleben ist an entscheidenden Stellen durch den Vertrag getroffen, es ist verstümmelt worden.

Wir sehen das im Einzelnen:

Hemmend und lähmend greift der Vers. Vertrag in den Bestand und in die Machtäußerung des Reiches ein — in sein Herrschaftsgebiet zu Lande, zu Wasser, in der Luft; in seine Zusammensetzung; in die Zugehörigkeit seiner Bewohner; in seine ganzen staatlichen Funktionen.

Als die Weimarer Verfassung beschlossen wurde, war das Schicksal bereits entschieden, das uns in Ost und West und Nord Stücke aus dem blühenden Staatskörper schnitt — „wertvollste“ Stücke sage ich nur darum, weil auch der Staat sich der Werte gerade dann bewußt wird, wenn sie ihm entgleiten. Es ist, wie wenn die Verfassung ihr Haupt verhüllen müßte, daß sie an ihrer Schwelle die Lande nicht mit Namen nennt, die zu Deutschland zählen. Es wird nur auf „die Gebiete der deutschen Länder“ verwiesen. Eine Errungenschaft der Bismarckschen Verfassung und gleichermaßen das Ziel der Frankfurter Verfassung ist damit festgehalten, daß jeder Einzelstaat mit seinem vollständigen Gebiete dem Reiche zugehört. Aber freilich, in welcher räumlichen Beschneidung! Dabei hieß es, noch zaghafte und schwankende Gebiete stützen, gegenüber den Lockungen, die laut oder durch unterirdische Kanäle auf Lockerung oder Lösung des Reichsgefüges deuteten. Zwei Flicker hat die Weimarer Verfassung hierfür noch nachträglich aufgesetzt erhalten, als der Provinz Oberschlesien

ein Recht zur Abstimmung darüber zugesprochen wurde, ob sie ein selbständiges Land im Reiche, gelöst von Preußen, bilden wolle; und als für Helgoland eine Abweichung der Gemeindeverfassung von den kommunalen Normativsätzen der Reichsverfassung nachgelassen wurde.

Der mutige Ausblick aber, den die Weimarer Verfassung schon in ihrem Artikel 2 eröffnet, daß andere Gebiete in das Reich durch Reichsgesetz aufgenommen werden könnten, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehren sollte, er ist seitdem tief verschattet. Denn zu dem nächstliegenden Lande, von deutschem Stamme bewohnt, das seit einem Jahrtausend das deutsche Schicksal teilt, sollen uns die Tore verschlossen bleiben — zu Deutsch-Österreich. „Ich kenne kein Deutsch-Österreich“, das war die schroffe, schneidende Antwort des französischen Ministerpräsidenten, als sich die Abgesandten Österreichs zum Friedensschlusse bei ihm stellten. Und wohlbedacht verwendet keiner der Friedensverträge die Benennung Deutsch-Österreich.

Ob sich uns für die auf Europas Boden unterdrückten Hoffnungen ein Feld in weiterer Welt eröffnet? „Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reiches“, so verkündet es in unmißverständlich vollen Worten (die Bismarcksche Verfassung war darin noch zaghaft im Worte) die Weimarer Verfassung. Das weckt, ausgesprochen in einem Augenblicke, wo mit einem Federstriche unter niederträchtigen Verleumdungen Deutschland ein überseeischer Landbesitz entrissen ward, den es durch beträchtliche Opfer kulturell gehoben, ja stellenweise vorbildlich kultiviert hatte, die allerbittersten Empfindungen. Der Schein des Wortes und das Sein der politischen Lage stehen in gar zu schroffem Gegensatze. Und dennoch. Es kann das Wort auch wie der Silberstreif am Wolkenrande wirken; es kann, es soll Ansporn werden — wie einst die Fürsten Länder, auf die sie erst eine Anwartschaft hatten, bereits in ihrem Titel zur Erscheinung zu bringen pflegten oder die katholische Kirche in Erinnerung an dem Christentum verloren gegangene Lande (in partibus infidelium) in Bischofstiteln als eine dauernde Hoffnung wahr.

Irgendwo und irgendwann — wir brauchen nicht zu forschen, woher das Wort stammt; es ist zeitlos wie die spöttische Einschätzung, die sich das Volk der Dichter und Denker bis zur Gründung des letzten Kaiserreiches in der internationalen Welt hat gefallen lassen müssen — hat man geäußert: die Welt sei verteilt, Erde und Wasser; dem Deutschen bliebe also nur noch die Luft; um dort Schlösser zu bauen. Sie haben auch dieses fertig gebracht, der staunenden Welt die Bahnen durch die Luft gelegt — der staunenden und mißgünstigen Welt. Darum legt sich, an einer bescheidenen Stelle der Verfassung, das Reich jetzt das Recht bei: zur Gesetzgebung auch für den Verkehr — wie es da in krauser und grauser sprachlicher Verkürzung ausgedrückt wird — mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Heut wissen wir es alle, mit welcher Virtuosität es unsere Gegner verstanden haben, uns auch die Luft abzuschneiden, indem sie uns Militärflugmittel verboten und für zivile Flugmittel die Größen- und Kraftverhältnisse (aus militärischen Rücksichten natürlich nur!) so umgrenzten, daß sie die Fähigkeit auch zu wirtschaftlichem Wettbewerbe einbüßen mußten.

Dies das Gebiet des Reiches. Und die Leute, das andre Fundament jedes Staatswesens? Die Regelung der Staatsangehörigkeit ist Sache des Reiches. Doch machtlos mußten wir es über uns ergehen lassen, wie der Vers. Vertrag nach der Willkür unserer Gegner die Staatsangehörigkeit nicht nur in den uns entrissenen Gebieten sich zurecht schnitt; nein, daß er auch deutsche Bewohner herausschnitt, um den neugeschaffenen Oststaaten Polen und der Tschechoslowakei in möglicher Fülle Untertanen auch auf Deutschland verbliebenem Boden zuzuführen. Wir mußten es uns gefallen lassen, daß den Bewohnern des Saarlandes der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erleichtert wird, auf daß das Deutschtum dort vor der endlichen Volksabstimmung möglichst zum Erliegen und Erlöschen gebracht werde.

Wie an den Fundamenten, so rührt der Druck von außen auch an die Funktionen des Reiches.

Die Reichsgesetzgebung wird durch die gebotene Rücksicht auf den Vers. Vertrag auf Schritt und Tritt bestimmt.

Das verheißungsvolle Wort „das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“ findet seine furchtbare Anwendung in der Enteignung der Handelsflotte, der Luftflotte, Enteignung für Zwecke der Abrüstung, der Rücklieferung, in jener berüchtigten Kriegsschädengesetzgebung, für deren Benennung die deutsche Sprache nicht ausreichte, mit ihren Verdrängungs- und Gewaltschäden, Rückwanderungsschäden, Liquidationschäden, Kolonialschäden, Besatzungsschäden — ganz zu schweigen von der Umwertung aller bisherigen Gesetzeswerte in Verfolg des Dawes-Gutachtens und des Londoner Schlußprotokolls vom August 1924 mit dem neuen Bankgesetz, dem Industriebelastungsgesetz, dem Reichsbahngesetz. Nicht einmal die Rechtsprechung ist unberührt geblieben. „Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden“ (Artikel 112). Gegen diesen selbstbewußten Standpunkt des souveränen Staates vergeht sich jene berüchtigte Forderung des Vers. Vertrages nach der Auslieferung sogenannter Kriegsverbrecher — eine Ungeheuerlichkeit, über die inzwischen die zivilisierte Welt ihr Urteil gesprochen hat. Selbst für das höchste Vorrecht des Staates, Gnade zu üben, und Gnade nach eigenem freien Ermessen, ist uns die Nötigung durch das Londoner Konferenzprotokoll vom August 1924 auferlegt worden, das uns verpflichtet, gegenüber den separatistischen Treibereien im Ruhrgebiete Amnestie walten zu lassen.

Mit der vollsten Wucht drückt aber der Vers. Vertrag auf die Verwaltung des Reiches. Die Weimarer Verfassung hat das Werk fortgesetzt, das im Kaiserreiche in Bewegung gesetzt war: soweit ein Bedürfnis nach Vereinheitlichung in der Verwaltung bestand, die Verwaltung auch in die Hand des Reiches zu legen. Und so findet sich jetzt ein ganzer Abschnitt mit der stolzen Aufschrift: „Die Reichsverwaltung“, worin die zuvor dürftige eigene Verwaltung des Reiches mannigfach erweitert wird, nicht zum wenigsten auch, um das Reich finanziell auf eigene Füße zu stellen und nicht auf die Dauer zum lästigen Kostgänger der Gliedstaaten zu machen. Außenverwaltung, Marine und Kolonien, Post und Telegraphie

kamen schon im Kaiserreiche der eigenen Verwaltung des Reiches zu.

Jetzt ist das auf das gesamte Heerwesen, auf die durchgehenden Eisenbahnen, auf die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen, auf die Seezeichen und nicht zuletzt auf die Finanzen ausgedehnt. Aber das Wort der Verfassung ist durch die Weisung des Vers. Vertrages nach außen und nach innen durchstoßen.

Schon die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist leider nicht (wie Artikel 78 besagt) ausschließlich Sache des Reiches geblieben. Ich will nicht von der Überrumpelung Bayerns durch einen eigenen französischen Gesandten reden — im schroffsten Widerspruche zur Verfassung — dem sich dann andere Verbündete Mächte veranlaßt gesehen haben, in weniger offenkundiger Form es nachzutun. Das gehört ja zu dem System der Trennung in zwei Deutschlande. Der Vers. Vertrag drückt unser Recht ein, auf unserem Boden zu bestimmen, wieweit wir fremde Konsuln zulassen. Wir müssen unser Land den konsularen Vertretungen aller 27 gegen uns verbündeten Mächte auf alle Dauer so, wie sie es bestimmen, eröffnen, während eine Gegenseitigkeit für uns abgelehnt worden ist. Wir sind deshalb, um zu dem normalen Völkerrechte zu gelangen, auf den Weg der Sonderabkommen mit jenen Mächten verwiesen, die nicht (wie der Friedensvertrag) grundsätzlich auf die Dauer angelegt sind, und die auch für die Regel nicht ohne politische oder wirtschaftliche Zugeständnisse von deutscher Seite zu erhandeln sind.

Gewiß haben dem Auslande gegenüber alle Reichsangehörigen einen Anspruch auf den Schutz des Reiches (Artikel 112). Aber die Durchführung dieses selbstverständlichen Verfassungssatzes kann unter der Auswirkung des Vertrages nur eine sehr eingeschränkte sein. Wie wird uns, um von allem anderen, durch unsere politische Ohnmacht Bedingten, abzusehen, der Einfluß unserer Konsuln in den orientalischen Ländern untergraben, welche Demütigung für das Reich, welche wirtschaftliche Erschwerung für die Reichsangehörigen in diesen Ländern, wenn Deutschland in China, Marokko, Aegypten, keine eigene Gerichtsbarkeit mehr über seine Untertanen üben darf, solange das jedem anderen Kulturstaate

zukommt! Ob die Geister, die sie riefen, sich nun gegen sie wenden? Ob die Nemesis in Marokko und in China ihr Haupt erhebt?

Schritt um Schritt tritt der Kriegsfriede (wie der frühere italienische Ministerpräsident Nitti das Versailler Dokument jüngst genannt hat) der Weimarer Verfassung in den Weg. „Die Verteidigung des Reiches ist Reichssache“, verkündet der Artikel 79. Wir kennen das Echo des Versailler Vertrages: „Das Heer — von 100000 Mann — ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebiets und zur Grenzpolizei bestimmt“, und Artikel 173 will mit einem Federstriche die ruhmreiche Vergangenheit eines 60-Millionen-Volkes löschen: „Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.“ Ich brauche keine weitere aus der Fülle der demütigenden Einzelheiten des Teiles herauszuheben. Die militärische Entmannung bis ins kleinste und kleinlichste, die je einem Volke von Kraft und Kultur zugemutet worden ist, gesteigert bis zur Kontrolle und Unterbindung aller Äußerungen körperlicher Ertüchtigung.

Für die wirtschaftliche Betätigung liegen Fußangeln allenthalben. Die Deutschen sind aus allen wirtschaftlichen Posten, die sie im Auslande in zähem Wettbewerbe errungen hatten, namentlich in Ostasien und in den türkischen Ländern, in Ägypten, Marokko, bis nach Siam und Liberia ausgemerzt worden, auf daß die Fähigkeit zum Wettbewerb auf dem Weltmarkt verdorre, die neben dem Aufbau der inneren Produktivkraft für den Wiederaufbau unerläßlich ist. Internationale Abmachungen könnten hier den Weg freimachen. Für uns ist zunächst der Weg verbaut worden. Das internationale Vertragssystem war durch den Krieg zerrissen. Wir aber waren nicht in der Lage es nach unseren Interessen wieder aufzurichten, vielmehr hatten sich unsere Gegner einseitig das Recht zugesprochen, nur diejenigen Verträge wiederaufleben zu lassen, die sie wieder in Kraft gesetzt sehen wollen. Und im voraus haben wir unsere Zustimmung zu wichtigen internationalen Regelungen erklären müssen, ohne noch ihren Inhalt zu kennen, und ohne einen Anspruch darauf, zur Feststellung ihres Inhalts zugezogen zu werden.

Wir sind, was in der Öffentlichkeit nicht genug hervortritt, schon jetzt durch den Vertrag des Völkerbundes gebunden, ohne daß wir dem Völkerbunde angehören!

Welche Schwierigkeiten sich in der Neugestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen über die Reichsgrenze hinaus ergeben, das zeigt uns der Zeitungsbericht eines jeden Tages, wenn er von schwebenden Handelsvertragsverhandlungen oder von dem Zollkriege mit Polen redet. Gewiß werden nach unserer Verfassung „Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbehörden verwaltet“ (Artikel 83). Unserer Verwaltung sind aber die Hände gebunden durch Vorrechte, die sich die Alliierten in der Zollfreiheit auf Zeit (diese ist jetzt abgelaufen) oder durch die Meistbegünstigung auf Dauer vorbehalten haben, und die den Wirtschaftsverhandlungen Deutschlands auch mit den neutral gebliebenen Staaten kaum übersteigbare Hindernisse fortgesetzt in den Weg legen. Die veränderten Grundlagen des Zollgesetzes, um das in diesen Tagen der parlamentarische Kampf geht, sind der deutschen Verwaltung eben durch diese Gebote von außen her aufgezwungen.

So sieht in der staatlichen Wirklichkeit der stolze Satz aus, den die Weimarer Verfassung wörtlich aus der Bismarckschen Verfassung herübergenommen hat: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.“

Ich schweige von den politischen Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wollte Deutschland den weiteren Satz der Verfassung wahr machen: „Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiet angeschlossen werden.“ — Ist doch Luxemburg durch den Vers. Vertrag aus dem Zollbunde mit Deutschland herausgerissen und haben wir doch für die Tschechoslowakei in Hamburg und Stettin Freihafenbezirke einrichten müssen.

Auch die Aufsaugung der Finanzverwaltung von Staat und Gemeinde durch das Reich war durch das gewaltsame Eingreifen der internationalen Kräfte z. T. unabweisbar geworden. Die Bestände und Einkünfte aus öffentlichen Mitteln fließen dem Reiche nur scheinbar zur Verwaltung zu, weil die Finanzen vom Reiche zur Deckung der ungeheuren Kriegskosten in den mannigfachsten Formen — keineswegs bloß als

sogenannte Reparationen — bereitgehalten werden müssen. Die Ausstrahlungen dieser Gebundenheit gehen in das Unabsehbare. Sie haben zur Offenlegung des gesamten Behördenorganismus und Beamtenapparates an die Verbündeten und zur zwangsweisen Ausscheidung amtlicher Kräfte in die Hunderttausende von Beamten und Angestellten geführt.

Und je weiter wir durch die Sätze der Weimarer Verfassung schreiten, die von der Reichsverwaltung reden, um so mehr wandelt sich die Genugtuung über eine Zusammenfassung der Einzelkräfte zur Reichseinheit in ein Erschrecken über die internationale Beeinflussung, die uns diesem Wege zudrängt. Ich hebe nur dreierlei heraus: Bank — Eisenbahn — Wasserstraßen. Die deutsche Reichsbank ist zu einer von der Reichsregierung unabhängigen Bank gemacht worden. Ihre Organisation ist durch einen „Generalrat“ erweitert, von dessen 14 Mitgliedern die Hälfte Nichtdeutsche sein müssen.

Mit dem 1. April 1920 hatte das Reich das Eigentum an den Eisenbahnen erworben. Ein Bismarckscher Plan war zur Wirklichkeit geworden — freilich unter völlig geänderten politischen Umständen. Aber schon mit dem 31. August 1924 hat das Reich das ausschließliche Recht zum Betriebe der Reichseisenbahn auf eine „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ für 40 Jahre übertragen müssen. Nur eine schwache Aufsicht noch ist dem Reiche verblieben. Die Gesellschaft gibt Schuldverschreibungen im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark aus — die fast 1½ Milliarden Goldmark Verzinsung in jedem Jahre erbringen müssen — für die eine Hypothek auf dem gesamten Grundvermögen der Eisenbahn haftet, und die einem Treuhänder der Reparationskommission ausgehändigt werden müssen. Aus dem öffentlichen Unternehmen, auf dessen Verwaltung im Dienste der Allgemeinheit wir mit berechtigtem Stolze blicken durften, ist ein privatwirtschaftliches Geschäftsunternehmen gemacht, das eben deshalb sich von den Tarifen bis zur Dienstführung und Einstellung oder Ausscheidung von Beamten der veränderten Rechtslage anzupassen gezwungen ist; ohne Rücksicht auf die besonderen deutschen Interessen, die vielleicht eine Tarifbevorzugung für Ostpreußen oder für Süddeutschland erfordern. Zwar sind die eigentlichen Verwaltungsstellen mit Deutschen zu besetzen. Aber der kontrol-

lierende Verwaltungsrat wird zur Hälfte der Mitgliederzahl durch den Treuhänder als Vertreter der Reparationsgläubiger ernannt. Und diese ausländischen Mitglieder des Verwaltungsrats bestellen einen Eisenbahnkommissar zur Wahrung der Rechte aus den Reparationsschuldverschreibungen der Reichsbahngesellschaft. Dieser Eisenbahnkommissar könnte sogar die Beseitigung des deutschen Generaldirektors verlangen und beim Verzuge der Gesellschaft mit ihren Zahlungen die Eisenbahn mit Beschlagnahme belegen oder das ganze Betriebsrecht verpachten.

Hiermit ist die gesamte Verwaltung der Reichseisenbahn dem Reiche praktisch aus der Hand genommen — bis Ende des Jahres 1964.

Für die großen Wasserstraßen ist dem Reiche die Verwaltung überhaupt entzogen. Elbe, Oder, Memel und Donau hat der Versailler Vertrag für international erklärt; und einen jeden Strom der Verwaltung eines besonderen internationalen Ausschusses unterstellt, in dem jeweils die verbündeten Staaten die Mehrheit haben, Deutschland also zur Machtlosigkeit verurteilt ist. Die schwerste Last aber hat der Rhein zu tragen; denn von den 19 Mitgliedern des internationalen Zentralausschusses für den Rhein stellen nur vier die deutschen Rheinuferstaaten, fünf dagegen Frankreich und darunter stets den Vorsitzenden; auf französischem Boden, nach Straßburg, ist auch der ständige Sitz des Ausschusses verlegt.

Also ist es nicht mehr wahr, daß der Rhein Deutschlands Strom ist? Ist er noch Deutschlands Grenze? Der Reichsverfassung wird es versagt, darauf die Antwort zu geben.

So sehen wir zwar auf der einen Seite, wie sich die Weimarer Verfassung in einem weiten, bisher nirgends sonst verwirklichten Maße den Gedanken internationalen Rechtes eröffnet. Zumeist gewiß nur programmatische Sätze. Wir wollen einen Fortschritt nicht verkennen, auch wenn die Verfassung darin anderwärts noch keine Nachfolge gefunden hat. Auf der anderen Seite aber — und dies Gewicht zieht tief herab — greift in unser nationales Verfassungsrecht unausgesetzt

das internationale Recht mit dem Versailler Vertrage ein, zerrüttend, unterwühlend, absprengend — sowohl in die Organisation, in das Gebiet, die Staatsangehörigkeit, wie in alle staatlichen Funktionen, die Gesetzgebung, die Verwaltung nach innen und außen, ja selbst in das Palladium der Rechtspflege.

Ein Trojanisch Pferd scheint dieser Fried' zu sein,
Steckt voller Trug, reißt viel Verfassung ein.

Eines — zum Schluß — habe ich bisher in der Ferne gehalten. Es muß herausgehoben werden, wo deutsche Hochschulen heut der 1000jährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zum Deutschen Reiche gedenken. Der V. V. schnürt uns den Geltungsbereich des gesamten Verfassungswesens in jenen deutschen Gebieten ab, denen wir uns gerade in diesen Tagen mit schmerzlicher Innigkeit zuwenden, wo deutsche Brüder — es sind ihrer mehr als acht Millionen — unter der Geißel fremder Verwaltung oder Gesetzgebung schmachten.

Im Saarlande ist die Weimarer Verfassung überhaupt nicht zur Geltung gelangt. Mit dem alten Rechte wirken dort also (merkwürdig genug) auch die alten Reichsfarben noch fort. Ausdrücklich ist dem Reiche der Schutz der Saarländer im Auslande entzogen. Aus dem deutschen Zollgebiete ist das Land herausgerissen und dem französischen angegliedert. Wie eine Schutzwehr mag es uns da erscheinen, daß wenigstens die kirchliche Zugehörigkeit des katholischen Teils der Bevölkerung allen französischen Absprengungsversuchen zum Trotz bei deutschen Bischöfen verblieben ist.

Auf die Rheinlande, die Rhein-Pfalz erstreckt sich wohl die Weimarer Verfassung. Nur ist der interalliierte Ausschuß befugt, wenn er es zur Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit, oder der Bedürfnisse der Besatzungstruppen für nötig hält, das gesamte Verfassungsrecht durch Verordnungen über den Haufen zu werfen. Längst hat er sich über die den deutschen Beamten gewährleisteten Rechtssicherungen hinweggesetzt, hat selbstherrlich Sondergerichte geschaffen oder vor seine Militärgerichte auch alle Zivilpersonen gewiesen, die von den kommandierenden Generälen mit einem Passe ausgerüstet sind, oder die sich im Dienste

der Truppen befinden. Wir haben es nur allzuoft erfahren, wie sehr an dieser Regelung die Bestrebungen ihren Rückhalt finden, die auf Absprengung der Rheinlande von Preußen und vom Reiche zielen. Wie ein Fieberschauer hat die Separation zu Zeiten die Rheinlande durchschüttelt. Es ist davon still geworden. Die gesunden Kräfte der Nation sind der ungetreuen Herr geworden.

„Ein Volk, das nicht weiß, von wannen es kommt,
das weiß auch nicht wohin es geht.“

So hat einst Jakob Grimm in der Paulskirche gewarnt. Das Volk am Rheine weiß, woher es gekommen. Es fühlt mit Stolz, daß in seinen Gauen vor tausend Jahren das Band geschmiedet worden ist, das die Lande links des Rheines mit den übrigen deutschen Stämmen einte und so den nationalen deutschen Staat geschaffen hat. Das Land, an dessen Strom nicht bloß die Burgen grünen, dessen Städtekrantz mit altem deutschem Kaisertum unlösbar verbunden ist, dessen Bischofsitze, die ältesten auf deutschem Boden, die Christenlehre nach dem Osten sandten und ihre Geisteskultur in die Sprengel bis nach der Schweiz, nach Lüttich und Utrecht, bis nach Metz, Toul und Verdun getragen haben. Von rheinischem Boden ist uns das geistige Licht aufgegangen, wie Gutenbergs Denkmal das in Straßburg rühmt. Dort auch ist die Stätte, die am frühesten und reichsten deutschen Bürgerfleiß sich hat entfalten sehen. Dort der Boden, der unserm Volk den größten Dichter, ihm den Meister der Töne gab; in der Napoleonischen Not aber auch den Mann schenkte, dessen Geisteswaffe der Franzosenkaiser wie eine neue Großmacht fürchtete; und den anderen Großen, an dessen politisch-nationalem Wirken die militärische Kraft des Landfremden zerschellt ist. Das Land, dessen Söhne mit einem (in Deutschland nicht häufigen) politischen Sinne begabt, in der preußischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts in führender, ja in entscheidender Rolle hervorgetreten sind. Nicht zu vergessen das Land, das in seinen Hochschulen uns geistige Hochburgen errichtet hat, mit deren Namen ein Ernst Moritz Arndt, ein Friedrich Christoph Dahlmann, den wir als studiosus von Halle führen und der in das Doktorbuch von Wittenberg eingetragen

ist, als Kämpfer um deutsches Recht in allen Zeiten verbunden bleiben — Männer, wie viele außer ihnen, die aus dem weiteren Deutschland kommend, in den Rheinlanden festgewurzelt sind, wie andere den rheinischen Sinn gen Osten trugen.

Ein heiliger Boden ob der Erinnerungen, die jedem Deutschen mit tausend Fasern ihn verbinden, worin er Heimat fühlt, mag auch sein Fuß ihn nie betreten haben. Ein Land, ein Volk, ein Reich. So muß aus dem niedergedrückten Verfassungsworte die Verfassungswirklichkeit erblühen.

Wir waren in die Weite gegangen in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege — es sind uns die Flügel beschnitten. Aber wenn wir auch den Boden außerhalb Deutschlands verloren haben (Kolonien und Wirtschaftsgebiete) — wenn wir auch die Wasserstraßen, die uns mit der großen Welt verbinden, unter fremde Aufsicht haben stellen lassen müssen — wenn uns auch das Knochengerüst des Landverkehrs, die Eisenbahnen, der verwaltenden Hand entwunden ist — wenn auch der neue Weltbereich, der sich in die Lüfte entfaltet, uns mit Ketten verhängt werden soll dennoch — wir schauen durch all diese endlose Trübsal die Morgenröte freier Regsamkeit. Wir gewinnen sie aber nur, wenn wir im engeren nationalen Kreise unserer Stärke uns bewußt werden; wenn wir selbst zu den Wurzeln unserer Kraft herniedersteigen, die da ruhen in der Zusammenfassung all dessen, was eines Stammes, einer Geschichte ist, in der Einigkeit, in der Einheit, die jegliche Verfassung Deutschlands erst mit dem Erz der Stärke gegen fremden Einfluß panzert.

Hier scheiden uns nicht Jahrzehnte noch Jahrhunderte, nicht politische Parteiung und nicht religiöses Bekenntnis. Hier ist das Werk, an dem die Generationen schaffen, das die heutige Generation der künftigen, wir Älteren den Jüngeren — Euch, der akademischen Jugend als Trägerin einer Tradition, die seit den Freiheitskriegen schon in euren Händen ruht —, zur Wahrung überantworten, zur Vollendung weiterreichen müssen. Das ist ein heilig Gelübde.

„Nimmer wird das Reich zerstöret, wenn ihr einig seid und treu“ — wie es der Ostpreuße Max von Schenkendorf im Frühling 1814 jubelnd hinausrief, das Wort, das in Königsberg eingegraben ist wie in Koblenz an der Stätte, die einst

die Deutschritterburg am Rheine trug; es findet den Widerhall, wenn die Weimarer Verfassung mahnend und weisend anhebt: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen ...“

..... Also tönt es jetzt vom Kölner Dom, von dem ragenden Wahrzeichen des Deutschtums an des Reiches Westgrenze, eingehämmert der neuen Glocke nach dem Kriege, in die Lande hinaus — der Glockenspruch:

„Sankt Peter bin ich genannt,
Schütze das deutsche Land,
Geboren aus deutschem Leid,
Ruf' ich zur Einigkeit.“
